

Thema:

Zweckverband Tierkörperbeseitigung

Fragestellung:

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung erfüllt seine Beseitigungspflichten nach dem Gesetz über die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen durch einen Eigenbetrieb. Grundlage ist die Verbandsordnung des Zweckverbandes und eine Satzung des Eigenbetriebes in der jeweils geltenden Fassung. Dieser Eigenbetrieb ist daneben alleiniger Gesellschafter der von ihm gegründeten Gesellschaft, die die kaufmännische und technische Betriebsführung der dem Zweckverband obliegenden Tierkörperbeseitigung wahrnimmt. Lt. der Verbandsordnung des Zweckverbandes wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben, soweit die Einnahmen zur Bestreitung der Ausgaben im Erfolgsplan nicht ausreichen. Die Umlage wird für jedes Wirtschaftsjahr durch Satzung festgesetzt. Eine Investitionsumlage wurde von den Mitgliedern nicht erhoben.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) vom 28.12.2007 erfolgt u.a. bei Zweckverbänden der Wertansatz mit dem auf die Gemeinde entfallenden anteiligen Eigenkapital zum Bilanzstichtag. Gemäß Satz 10 ist ein Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen, wenn zum Bilanzstichtag kein positives Eigenkapital ausgewiesen wird.

Nach unserer Auffassung und unterstützt durch die Ausführungen "Die Eröffnungsbilanz von Zweckverbänden" (aus: Gemeinde und Stadt, 2/2008) erfolgt der Ausweis rein umlagefinanzierter Zweckverbände i.d.R. als Finanzanlage in Höhe eines Erinnerungswertes.

Lediglich von den Mitgliedern erhobene Investitionsumlagen wären als gezahlte Investitionszuschüsse Nutzungsberechtigter in der Bilanz zu aktivieren. Da Investitionsumlagen aber bisher nicht erhoben wurden, beabsichtigen wir, den Zweckverband mit dem Erinnerungswert in Höhe von 1,00 € in die Bilanz aufzunehmen.

Andere Kreise haben jedoch den auf sie entfallenden Anteil des Eigenkapitals des Eigenbetriebes (Prozentsatz aus dem Umlageschlüssel) als Finanzanlage in ihrer Bilanz aktiviert.

Da die Mitglieder des Zweckverbandes allenfalls mittelbar an dem Eigenbetrieb beteiligt sind, halten wir diese Vorgehensweise für zweifelhaft.

Lösungsansatz:

Grundsätzlich sind, wie Sie zutreffend feststellen, rein umlagefinanzierte Zweckverbände in der Eröffnungsbilanz der Gemeinde mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR anzusetzen. Etwas anderes gilt jedoch, wenn ein Zweckverband in seiner eigenen Bilanz ein positives Eigenkapital auszuweisen hat. Dies ist der Fall, wenn das Vermögen des Zweckverbands zum Bilanzstichtag seine Schulden übersteigt.

Im vorliegenden Fall hat der Zweckverband Tierkörperbeseitigung kein eigenes Rechnungswesen. Für ihn ist daher der Jahresabschluss seines Eigenbetriebs maßgebend. Wenn in der Bilanz des Eigenbetriebs Tierkörperbeseitigung ein positives Eigenkapital ausgewiesen ist, haben die Mitglieder des Zweckverbandes in ihren Eröffnungsbilanzen den auf sie entfallenden Anteil an diesem Eigenkapital auszuweisen. Der Anteil kann entsprechend dem Prozentsatz aus dem Umlageschlüssel bestimmt werden.
